Wintersynode 4.–5. Dezember 2018 Traktandum 9



Synodewahlreglement; Totalrevision, Genehmigung

Antrag:

Die Synode beschliesst vorbehältlich eines Referendums das Reglement über die Synodewahlen (Synodewahlreglement) gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

I. Ausgangslage

| LKG: | Art. 7 Abs. 3, 23 Abs. 2 lit. a, 43 Abs. 1 lit. b | | |
|----------|---|----------|---------------|
| Vortrag: | S. 22 f., 38 f., 61 f. | Bericht: | S. 15, 17, 34 |

Mit dem neuen Landeskirchengesetz wird das kantonalbernische Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985¹ aufgehoben. Damit obliegt es neu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die synodalen Gesamterneuerungswahlen zu ordnen. Der Kanton wirkt aber auf Antrag der Landeskirche bei den Wahlen mit.

Aufgrund der Kirchengesetzesrevision aus dem Jahre 2012 kennen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bereits eigene Regelungen zu den synodalen Ergänzungswahlen.²

II. Allgemeine Erwägungen

a) Behebung prohibitiver Hürden

Seit Jahrzehnten werden die Synodalen in stiller Wahl als gewählt erklärt. Der Umstand, dass bei ordentlichen Wahlen in den Kirchgemeinden Kirchgemeindeversammlungen resp. Urnenabstimmungen organisiert werden müssten, hat sich in der Praxis offensichtlich als prohibitiv erwiesen. Das neue Synodewahlreglement möchte mittels einer pragmatischen Lösung im Interesse der kirchlichen Demokratie die erwähnte prohibitive Hürde beseitigen. Im vorgelegten Synodewahlreglement schlägt der Synodalrat daher vor, die Rolle der Bezirke als Wahlkreise zu stärken: Wie dies bereits heute bei den synodalen Ergänzungswahlen der Fall ist, sollen die Bezirke künftig auch bei

-

¹ BSG 410.211.

Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 lit. c Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110; BezirksR); Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode vom 28. Mai 2013 (KES 21.220); vgl. auch Musterreglement für kirchliche Bezirke (KIS I.C.2) und die entsprechenden Erläuterungen (KIS I.C.3).

den Gesamterneuerungswahlen als Wahlorgan tätig sein können, sind sie doch mit den örtlichen Gegebenheiten und den Synodewahlen bestens vertraut. Im Gegenzug entfällt das aufwändige ordentliche Wahlverfahren unter Einberufung von Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen.

b) Respektierung des Demokratiegebots

Die vom Synodalrat vorgeschlagene Lösung respektiert das Demokratiegebot.

Juristische Begründung: Die Vorgabe, dass ein Parlament demokratisch zu wählen ist, kann auch mit einem System der repräsentativen Demokratie erfüllt werden.3 Der Vortrag zur Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993⁴ hält in diesem Sinn fest, dass Artikel 123 Absatz 1 der Kantonsverfassung, wonach die Behörden der Landeskirchen «nach demokratischen Grundsätzen» zu bestellen sind, auch Genüge getan sei, wenn die Bestellung «indirekt mittels Ernennung durch ein demokratisch gewähltes Organ» erfolge.5 Das Handbuch zur Kantonsverfassung führt hierzu aus, dass «in Rücksichtnahme auf das jeweilige Selbstverständnis der drei Landeskirchen differenzierte und eigenständig-demokratische Lösungen (beispielsweise synodaler Art) zugelassen» seien.6 Diesen Bedingungen trägt der Entwurf für ein neues Synodewahlreglement vollumfänglich Rechnung: Die Bezirke müssen zwingend demokratisch organisiert sein;7 die Bezirkssynode, welche die Synodalen wählt, ist ihrerseits ein demokratisch gewähltes Organ im Sinne des Vortrags zur Kantonsverfassung. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch den Synodalrat im Rahmen der Genehmigung des Bezirksorganisationsreglements geprüft.8 In Bezug auf das kirchliche Recht lässt sich sodann feststellen, dass die einschlägige Bestimmung in der Kirchenverfassung⁹ (Art. 7) nicht explizit von einer direkten Wahl der Synodalen, sondern von der Teilnahme an Wahlen spricht («an den Wahlen [...] in die Kirchensynode teilzunehmen»). Sie statuiert somit noch keine Zuständigkeiten des Organs «Stimmberechtigte», sondern verleiht den Stimmberechtigten (nur, aber immerhin) das Recht, im Rahmen des (in der Kirchenverfassung nicht geregelten) Wahlverfahrens mitzuwirken. Die Wahl der Synodalen kann daher durchaus als eine von der Synode an die Bezirke übertragene Zuständigkeit verstanden werden. 10

Auch künftig werden bei den Gesamterneuerungswahlen eine bestimmte Anzahl kirchlich Stimmberechtigter weitere Wahlvorschläge einreichen können. Dadurch wird sichergestellt, dass die kirchliche Bevölkerung einen unmittelbaren demokratischen Einfluss auf die Synodewahlen auszuüben vermag. Im Interesse einer gelebten kirchlichen Demokratie soll zudem die erforderliche Anzahl Stimmberechtigter halbiert werden. Sodann müssen nach dem vorgelegten Entwurf Ergänzungswahlen stets durch ein demokratisch gewähltes Organ des Bezirks vorgenommen werden. Bei diesen Wahlen wird somit ein höherer demokratischer Standard als im Kanton Bern verwirklicht.¹¹

c) Ausweitung eines bewährten Verfahrens

Nach der Überzeugung des Synodalrates hat sich das kirchliche Verfahren zu den synodalen Ergänzungswahlen bewährt. An dieses Verfahren lehnen sich daher die vorgeschlagenen Regelungen zu den Gesamterneuerungswahlen an. Nicht zuletzt im Interesse einer möglichst reibungslosen Umsetzung gilt es zu vermeiden, dass die Bezirke (Wahlkreise) bei den Synodewahlen mit unterschiedlichen Wahlsystemen konfrontiert werden. Die hier präsentierte Lösung wirkt darauf hin, dass für die Kirchgemeinden und Bezirke möglichst geringe administrative Belastungen entstehen. Es ist denn auch vorgesehen, verschiedene Vereinfachungen einzuführen.

⁵ Vortrag I zur KV, S. 127 f.

ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA TURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Rn. 1016.

⁴ KV; BSG 101.1.

⁶ PETER SALADIN/LIZ FISCHLI-GIESSER, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 211 ff., 219 f.

⁷ Art. 7 Abs. 1 BezirksR; Art. 7 Abs. 1 LKG.

⁸ Art. 16 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BezirksR.

⁹ Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KiV; KES 11.010).

¹⁰ Art. 14 Abs. 2 KiV.

Kann beim Grossen Rat ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, können gegebenenfalls sogar Listenunterzeichnende oder der Vorstand der entsprechenden politischen Gruppierung eine Person vorschlagen und diese vom Regierungsrat als gewählt erklären lassen (Art. 91 Gesetz über die politischen Rechte [BSG 141.1]).

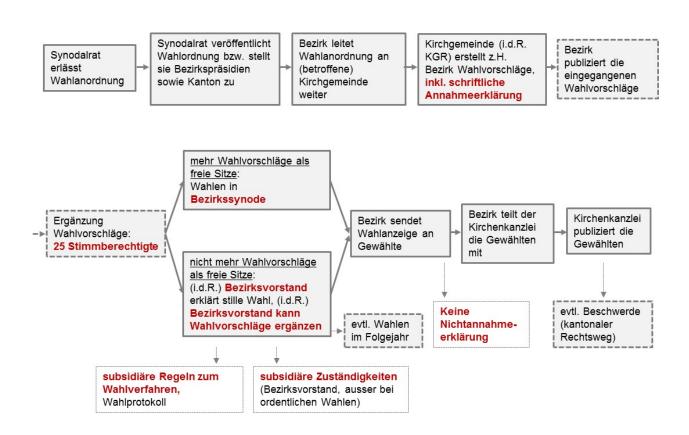
III. Regelungsvorschlag

a) Formelles

Das neue Synodewahlreglement lehnt sich an das bisherige kirchliche Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode an, integriert aber auch einige Bestimmungen des wegfallenden kantonalen Synodewahldekrets. Neu werden die Gesamterneuerungs- und Ergänzungswahlen somit in einem einheitlichen Erlass geordnet sein. Daher wird formell eine Totalrevision vorgeschlagen.

b) Schematische Darstellung des Ablaufs

Der Ablauf des Synodewahlverfahrens lässt sich wie folgt schematisch darstellen:



Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heutigen (Ergänzungswahl-)Verfahren werden in der Graphik rot hervorgehoben.

c) Materielle Hinweise

Häufig werden nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als freie Sitze zu vergeben sind. In diesen Fällen sind stille Wahlen möglich, wofür bisher die Regierungsstatthalterämter verantwortlich waren. Neu wird es grundsätzlich die Angelegenheit des zuständigen Bezirksorgans sein, die vorgeschlagenen Personen als gewählt zu erklären. Bei den Ersatzwahlen kommt in der Regel den Bezirksvorständen diese Kompetenz zu,¹² doch können in den Organisationsreglementen der Bezirke abweichende Lösungen getroffen werden. Im neuen Synodewahlreglement wird im Sinne einer subsidiär anwendbaren Regelung festgelegt, dass der Bezirksvorstand für stille Wahlen zuständig ist. Die Organisationsreglemente der Bezirke müssen also nur geändert werden, falls eine andere Zuständigkeit festgelegt werden soll. Finden ordentliche Wahlen statt, weil mehr Personen

-

¹² Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. h Musterreglement für kirchliche Bezirke.

als freie Sitze vorgeschlagen sind, so ist aus demokratischen Gründen in jedem Fall die Bezirkssynode zuständig.

Sollte eine Kirchgemeinde eine Vakanz nicht besetzen können, so darf das zuständige Bezirksorgan eigene Wahlvorschläge nennen. Eine ähnliche Befugnis kommt im Bezirk Bern-Stadt schon heute der Nominationskommission zu. Der Bezirk ist aber nicht zur Nennung eigener Wahlvorschläge verpflichtet. Er kann zudem von dieser Möglichkeit erst Gebrauch machen, nachdem er die Kirchgemeinde, welcher die vorzuschlagende Person angehört, konsultiert hat.

Das neue Synodewahlreglement hält für das Wahlverfahren in den Bezirken eine subsidiäre Verfahrensordnung bereit, so dass auch diesbezüglich kein zwingender Regelungsbedarf auf Bezirksebene entsteht. Als anspruchsvoll erweisen sich mitunter die ordentlichen Wahlen; hier könnten die Regierungsstatthalterämter um Unterstützung gebeten werden. In diesem Bereich liesse sich also die im Landeskirchengesetz vorgesehene kantonale Unterstützung in Anspruch nehmen.

Gemäss dem neuen Landeskirchengesetz entscheidet das Verwaltungsgericht über Streitigkeiten in synodalen Wahlsachen. Die Synode wird demnach nicht mehr für die Beschwerdeerledigung zuständig sein. Damit fällt auch die Erwahrung durch die Synode weg. Die neugewählten Synodalen sollen aber weiterhin in die Pflicht genommen werden.¹³

Die einzelnen Bestimmungen des neuen Synodewahlreglements werden in der beiliegenden Synopse näher erläutert. Sie treten an die Stelle bisheriger kantonaler Vorschriften, die in der rechten Spalte in grauen Kästchen zitiert werden.

IV. Weitere Bemerkungen

Besonderheiten gelten für die *Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura*: Gestützt auf die Jura-Konventionen kann sie in die Synode drei Abgeordnete entsenden, die von der *Assemblée de l'Eglise* bestimmt werden. ¹⁴ Als übergeordnetes Recht kann diese bewährte Regelung nicht auf dem Wege eines Synodewahlreglements geändert werden.

Das neue Synodewahlreglement gilt aufgrund einer bernisch-solothurnischen Übereinkunft auch für das solothurnische Kirchengebiet.¹⁵

Der Synodalrat

Beilage: Synopse

¹³ Art. 5 und Art. 16 Abs. 3 Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110).

¹⁴ Art. 5 Abs. 2 der Jura-Konventionen von 1979/1980 (KES 71.120/130).

¹⁵ Art. 2 Abs. 2 der bernisch-solothurnischen Übereinkunft von 1958 (BSG 411.232.12-1).